



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 67 (Aufsatz / *Essay*, 1987)

Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht der griechischen Poleis: Formen des Urteils

Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. v. Dieter Simon,
1987, 467–484

© Vittorio Klostermann Verlag (Frankfurt am Main) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.klostermann.de>)

Schlagwörter: Gerichtsurteil – Schiedsspruch – *dikazein* – *enklema* – *timema*

Key Words: : *court decision* – *arbitration award* – *dikazein* – *enklema* – *timema*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht
der griechischen Poleis
Formen des Urteils

VON GERHARD THÜR, München

Vom Papyrologen und Epigraphiker erwartet man, so wie vom Archäologen, stets Neues. Jährlich wächst der Antiken Rechtsgeschichte ein gerütteltes Maß an griechischen Inschriften und Papyri neu zu. Wirklich Neues bringen freilich nur die wenigsten Dokumente; meistens passen sie in ein wohlbekanntes Schema: noch ein Ehrendekret, noch ein Kaufvertrag, noch eine Quittung. Wie Sedimente lagern sie sich alsbald in den Schichten der seit über hundert Jahren publizierten Texte ab. Will man das Recht einzelner griechischer Poleis außerhalb des gut bekannten Athen untersuchen, stößt man auf Schwierigkeiten: Literarische Quellen sind selten, die inschriftlichen Zeugnisse fragmentarisch und auf zahllose Einzelpublikationen verstreut. Etwas bessere Voraussetzungen bietet die juristische Papyrologie; sie will ich im folgenden ausklammern. Wer ein neues Thema aus der juristischen Epigraphik in Angriff nimmt, stellt bald fest: Neu ist oft das Alte, das Neupublizierte hingegen oft altbekannt.

Noch in seinen letzten Lebensjahren regte Hans Julius Wolff deshalb an, eine Sammlung griechischer Rechtsinschriften herauszugeben¹. Ihm schwebten zwei Schritte vor: Zunächst ein „Repertorium“, eine Fundliste sämtlicher rechtlich interessanten Inschriften mit kurzem Regest, jedoch ohne Textabdruck; hierauf aufbauend „Sach-Corpora“, also alle Inschriften etwa zum Prozeßrecht, zur Pacht und Miete oder zur Familie, mit Text, Übersetzung und Kommentar. An beidem wird gearbeitet, aus Gründen der Ökonomie nach Landschaften bzw. griechischen Dialekten getrennt². Erste Erfahrungen für das Repertorium werden in den kleinasiatischen Regionen Troas und Mysien gewonnen, als Sachcorpus ist das Prozeßrecht in Arbeit³, Arkadien und Athen.

¹ ZSt. Rom. 98, 1981, 606 ff. und ZPE 45, 1982, 123 ff.

² Es stellte sich heraus, daß für die einzelnen Landschaften vorerst „Fundlisten“ des gesamten Inschriftenmaterials anzulegen sind, das außerhalb der großen, oft veralteten regionalen Corpora publiziert ist. Es wird erwogen, auch diese ergänzenden „Fundlisten“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die nach IG II² erschienenen attischen Inschriften wurde in der Wiener „Kommission für Antike Rechtsgeschichte“ von W. Hameter und B. Palme ein Katalog angelegt.

³ Vgl. inzwischen die beiden Sonderhefte der „Prozeßrechtlichen Inschriften der griechischen Poleis“ Anz. ÖAkW, phil. hist. Kl. 115, 1978/12 und 118, 1981/5, Kommentare zu zwei Inschriften aus Samos von G. THÜR — H. TAEUBER / CH. KOCH.

Die prozeßrechtlichen Institutionen einzelner Poleis und übergreifende gemeinsame Grundgedanken – beides zusammen ergibt erst das in seiner Definition noch immer umstrittene „Griechische Recht“⁴ – sind meiner Meinung nach nur auf dem Boden genauer Einzalexegesen der untereinander höchst divergenten epigraphischen Quellen darzustellen. Ein „Griechisches Prozeßrecht“, etwa mit den Ansprüchen eines „Griechischen Bürgerschaftsrechts“ von Josef Partsch (1919) oder Fritz Pringsheims „Greek Law of Sale“ (1950), ist wegen der Fülle des Materials von Einzalexegesen möglichst zu entlasten. Daß man während der Detailarbeit aber einen begehrliehen Blick auf Ergebnisse wirft, wird beim Leser hoffentlich auf Verständnis stoßen. Mit allem Vorbehalt späterer Modifizierung möchte ich aus dieser Arbeit einige Gedanken zu den Formen des Urteils in den griechischen Poleis vortragen.

Erstaunlicherweise hat dieses Thema in der Literatur zum griechischen Prozeßrecht bisher kaum Beachtung gefunden. Für das Recht Athens schreibt Justus Hermann Lipsius⁵, im Geschworenenprozeß habe der Herold am Schluß der Verhandlung das Abstimmungsergebnis verkündet, und hierauf sei „das Urteil von dem vorsitzenden Beamten ausgesprochen“ worden. An diesem Satz wurde meines Wissens bislang nicht gezweifelt⁶. Kurt Latte und Hans Julius Wolff bauten hierauf ihre These auf, in archaischer Zeit sei der Gerichtsmagistrat an formale Beweismittel gebunden gewesen⁷, nach Wolff habe „eine feierliche Feststellung des Ergebnisses des Beweisvorganges“ den archaischen Prozeß beendet; dieser Spruch sei mit *δικάζειν* bezeichnet worden. Betrachtet man die wenigen überlieferten „Urteile“ aus den griechischen Staaten im Lichte der literarischen Überlieferung, wird sich beides als falsch erweisen: Im Geschworenenprozeß der klassischen Zeit wird nach Verkünden der Stimmenzahl überhaupt kein Spruch gefällt; der archaische Magistrat fällt zwar einen Spruch, aber nicht nach, sondern vor dem Streit-

⁴ Die Gegenpositionen von M. I. FINLEY und H. J. WOLFF sind im Nachruf auf diesen, ZSt. Rom. 101, 1984, 487 Anm. 29 dokumentiert. Siehe auch J. TRIANTAPHYLLOPOULOS, Das Rechtsdenken der Griechen (München 1985) 37 ff.

⁵ Das Attische Recht und Rechtsverfahren (Leipzig 1905–15) 923, ähnlich auch 928.

⁶ A. STEINWENTER, Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte (München 1925, ²1971) 79 ff., 162 ff., beschäftigt sich mit dogmatischen Fragen, nicht mit der Form der Urteile; Urteilsverkündung durch den vorsitzenden Basileus nimmt er auf S. 56 an. A. R. W. HARRISON, The Law of Athens II, Procedure (Oxford 1971) 168 folgt Lipsius (o. Anm. 5).

⁷ K. LATTE, Heiliges Recht (Tübingen 1920) 40; H. J. WOLFF, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten (Weimar 1961) 73 (aus 1946). Zu den beiden letzten Autoren s. L. GERNET, Droit et société dans la Grèce ancienne (Paris 1955, ²1964) 61 ff. (deutsch in E. BERNEKER, Zur Griechischen Rechtsgeschichte, Darmstadt 1968, 347 ff.).

beendenden Beweisverfahren. Allein im Schiedsgericht wird ein Spruch von den Richtern formuliert; in diesen fließen ab der hellenistischen Zeit sogar Ansätze einer Urteilsbegründung ein.

Bereits der Stand der Textüberlieferung hätte eigentlich stutzig machen müssen. Neben den zahlreich erhaltenen zwischenstaatlichen Schiedssprüchen⁸, aus denen ich nur einige signifikante Beispiele herausgreifen möchte, sind Urteile staatlicher Gerichte oder privater Schiedsrichter nur höchst selten im Wortlaut überliefert. In den großen, auch thematisch geordneten Sammlungen von Dareste, Michel und Dittenberger sind unter dem Stichwort „*iudicia*“ bei kritischer Durchsicht insgesamt nur vier Gerichtsurteile zu finden⁹. Aus neueren Publikationen (Nr. 1 und 5) und den Sedimenten konnte ich noch neun weitere Belege zusammentragen, hinzu kommen noch zwei literarische Beispiele. Vollständigkeit habe ich angestrebt, jedoch sicher nicht erreicht.

*

I Staatliche Urteile

1) Olympia (P. Siewert, DAI X. Ber. Olympia, 1981, 229), 1. H. 5. Jh. v. Chr. Mastroi hoben von den Hellanodiken verhängte Geldbußen auf: ... [τ]αῖρ δίκαις, ταῖρ ... |⁴ ... ἐδικαζάταν, |⁵ [ἄ]πέγνον καὶ ... |⁶ ... [μ]ὲ δικαίως δικαστᾶμεν, κάπὸ ... |⁷ ... [ἄ]πεδίκαξαν¹⁰.

⁸ Die reiche ältere Literatur ist in dem Sammelwerk L. PICCIRILLI, *Gli arbitrati interstatali greci I* (Pisa 1973) vorbildlich dokumentiert. Die Sammlung ist bis zum Jahre 338 v. Chr. gediehen, von den 61 angeführten Schiedssprüchen sind freilich nur zwei als Urkunden überliefert (36 u. 49). Die große Zeit beginnt erst im folgenden Abschnitt.

⁹ Es sind das die unten angeführten Beispiele Nr. 12, 13, 14, 15 (Lit. b zählt zur Gruppe III): R. DARESTE – B. HAUSSOULLIER – TH. REINACH, *Recueil des inscriptions juridiques grecques I/II* (Paris 1891/1904) hat vier davon, I/X (= unten Lit. b), I/XX A (= unten Nr. 15), II/XXVII (= 12), II/XXXVIII (= 14). Nicht einschlägig sind die Multen I/XX B, C und der athenische Ratsbeschuß über Sopolis II/XXVI; der internationale Schiedsspruch I/XVI würde in die Reihe der Beispiele (III) passen. CH. MICHEL, *Recueil d'inscriptions grecques*, mit Suppl. I/II (Paris 1900, 1912/1927, N. Hildesheim 1976) verzeichnet ebenfalls vier einschlägige Beispiele, 1336 (= 15), 1339 (= 14), 1340 (= b), 1341 (= 13); auszuschneiden sind wieder die von Amtsträgern verhängten Multen 1337, 1338, 1342. W. DITTENBERGER, *Sylloge Inscriptionum Graecarum* (Leipzig³ 1915–24, N. Hildesheim 1982) verzeichnet lediglich unten Lit. b als Nr. 953, verweist aber auf 530 (= 14) und auf einen Schiedsspruch, 712, während die Verweise auf 364 und 1047 nicht zielführend sind. Eine Sonderstellung nehmen die Urteile der nicht zu den staatlichen Gerichten zählenden delphischen Amphiktyonen ein, 826 f.

¹⁰ Auf die beteiligten Parteien kommt es hier nicht an. Der Herausgeber verweist S. 241 f. auf Nr. 15 (Epidauros) als die nächste Parallele. Beidemal handelt es sich um gerichtliche Kontrolle von Geldbußen, die eine Behörde verhängt hatte; „Berufung“ im technischen Sinn liegt nicht vor.

2) Mantinea (IG V/2, 262), nach 460 v. Chr.¹¹. 13 Männer wurden wegen im Heiligtum verübter Morde verurteilt; die Voraussetzung und die Rechtsfolgen (Vermögensverfall, Verbannung aus dem Heiligtum) sind ausdrücklich festgelegt (Z.14–36). Z.1: [Fo]φλέασι οἶδε ... (Liste der Namen).

3) Athen (Dem. 9,42 zitiert eine Inschrift), 5. Jh. v. Chr. Über Arthmios aus Zeleia wurde wegen Hochverrats Atimie verhängt: ... ἄτιμος ..., ὅτι τὸν χρυσὸν τὸν ἐκ Μήδων εἰς Πελοπόννησον ἤγαγε.

4) Athen (Ps. Plutarch Antiphon, ed. Gernet, §§ 23 f., nach einer Bronze- stele), 411/10 v. Chr. Archeptolemos und Antiphon wurden wegen Hochverrats zum Tode verurteilt¹². Beschluß der Boule über das Verfahren (§ 23); daruntergeschrieben (§ 24) ἡ καταδίκη· προδοσίας ὠφλον Α. παρών, Α. παρών. τούτοις ἐτιμήθη ... (Hinrichtung, Vermögensverfall, ..., Publikationspflicht).

5) Ephesos (IK 11/1, 2¹³), 4. Jh. v. Chr. 44 Männer aus Sardes wurden wegen Übergriffen gegen eine ephesische Festgesandtschaft zum Tode verurteilt: οἱ προήγοροι ὑπὲρ τῆς θεοῦ κατε[δι] |² κάσαντο θάνατον κατὰ τὴν προοργ[α] |³ φῆν τῆς δίκης ταύτην· “ὅτι ... |¹⁰ ἠσέβησαγ καὶ ... ὕβρι[σαν] |¹¹ τίμημα τῆς δίκης θάνατος.“ |¹² κατεδικάσθη δὲ τῶνδε· |¹³ (Liste der Namen).

6) Athen (ID 98 B 24–30¹⁴), 376/5 v. Chr. Acht Männer aus Delos wurden wegen Asebie zu Geldstrafen von je zehntausend Drachmen verurteilt und verbannt: οἶδε ὠφλον ... ἀσεβείας ... |²⁵ ... τ[ίμημα] τὸ [ἐ]πιγε[γ]ραμμένον |²⁶ [κ]αὶ ἀειφυφία, ὅτι [καὶ] ἐκ τῶ ἱε[ρῶ] τῶ Ἄ]πόλλωνος τῶ Δηλίου ἢ |²⁷ γον τὸς Ἄμφικτύονας καὶ ἔτυ[πτον] (Liste der Namen jeweils mit Geldbetrag; ein Name ist eradiert).

7) Athen (M. Crosby, Hesperia 10, 1941, 15–17, Nr. 1 Z.16–25) 367/6 v. Chr. Kichonides machte bei Beschlagnahme eines Hauses des Theosebes (des Sohnes des Theophilos) erfolgreich seine gesicherte Forderung von

¹¹ Siehe dazu LATTE (o. Anm. 7) 45 ff., 62 und neuerdings H. TAEUBER, Arkadische Inschriften rechtlichen Inhalts (ungedr. Diss. phil. Wien 1985) Nr. 8; G. THÜR, Festschr. A. Kränzlein (Graz 1986) 129 f., und den in „Symposion 1985“ erscheinenden Beitrag.

¹² Siehe M. H. HANSEN, Eisangelia (Odense 1975) 113 ff. (Nr. 135 u. 136), mit Kritik von G. THÜR, Gnomon 55, 1983, 604 Anm. 7; P. J. RHODES, A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia (Oxford 1981) 367; E. HEITSCH, Antiphon aus Rhamnus (Abh. Ak. Mainz 1984/3) 110 ff.

¹³ H. WANKEL, Die Inschriften von Ephesos Ia (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 11/1, Bonn 1979). Der Text ist durch F. EICHLER, Anz. OAkW, phil. hist. Kl. 99, 1962, 50 ff. und D. KNIBBE, ÖJh 46, 1961/63, 175 ff., erstmals bekannt geworden.

¹⁴ J. COUPRY, Inscriptions de Délos. Nr. 89 – 104–33 (Paris 1972), mit Kommentar auf S. 23. IG II² 1635, 134–140.

100 Drachmen geltend¹⁵: |¹⁸ ... ἐνεπησχῆψατο ἐνοφείλεσθαι ἑαυτῶι ... |²³ ... ἀποδομένο ἔμο<ι> ... τῆ|²⁴ν οἰκίαν ταύτην Θεοφίλου ... |²⁵ ... ἔδοξεν ἐνοφείλεσθαι.

8) Athen (wie Nr. 7; Z.25–30). Isarchos (30 Dr.): |²⁶ ... ἀμφισβητεῖ ἐνοφείλεσθαι ἑαυτῶι ... |²⁸ ... θάψαντος ἐμῶ Θεόφιλον ... |²⁹ ... ἔδοξ|³⁰εν ἐνοφείλεσθαι.

9) Athen (wie Nr. 7; Z.30–35). Aischines u.a. (24 Dr.): |³¹ ... ἐνεπεσκήψαντο ... |³² ... ἐνοφείλεσθαι ἑαυτοῖς |³³ ... πριαμένων ἡμῶν τὴν οἰκίαν ... |³⁴ ... ἐπὶ λύσει· ἔδ|³⁵οξεν ἐνοφείλεσθαι.

10) Athen (ID 104–22b 4–12¹⁶), nach 346/5 v. Chr. (Fragment). Ein Verklagter wurde in Abwesenheit zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt: ... οὐχ ὑπακ[ου ... |⁷ ...] καὶ ἐτιμήθη I [... |⁸ ... τετρυπημέν ?]ας ΗΗΗΗΔΔ-ΔΔΙΙΙ [... |⁹ ... ὁ]χ ἔτεισεν ...

11) Athen (ID 104–26 C 1–10¹⁷), um 340 v. Chr. Ein Verklagter wurde mit 100 : 399 Stimmen freigesprochen: ... οὗ|³τος ἀπέφυγεν παρ|⁴[ῶ]ν καὶ ἀπολογοῦμ|⁵ενος· τὸ δικαστήρ|⁶ιον ἢ στοᾶ ἢ ποικί|⁷λη· τῶν ψήφων αἰ τε|⁸-τρυπημένοι :H: α|⁹ι δὲ πλήρεις :HHH|¹⁰ Γ ΔΔΔΔΓΙΙΙ:

12) Eresos (IG XII/2, 526 Frgm. Γ a 30–32 Heisserer¹⁸), nach 332 v. Chr. Der Tyrann Agonippos wurde mit 876 : 7 Stimmen zum Tode verurteilt. Z.1–29: Anklagepunkte, Verfahrensvorschriften und Strafantrag in Form eines Beschlusses; Z.30–32: ἐδικάσθη· ὀκτωκόσιοι ὀγδοήκοντα τρεῖς· ἀπ[ὸ] |³¹ ταύταν ἀπέλυσαν ἑπτα, αἰ δὲ ἄλλαι κατεδίκασ|³²σαν.

13) Keos (IG XII/5, 610), E. 3. Jh. v. Chr.¹⁹. 47 Männer wurden zu Geldzahlungen verurteilt: ... τοῦσδε [ὀφλ]όν|²τας δίκας ... |³ ... ἡ βουλῆ ... |⁴ ἀνέγραψεν ... (Liste der Namen, jeweils mit Geldbetrag).

¹⁵ Ähnlich Hesperia 5, 1936, 402 (10, 1941, 23) Z.183/4 und IG II² 1629, 748. Zum Diadikasia-Verfahren s. HARRISON (o. Anm. 6) 213 ff. Daß auch die Entscheidungstätigkeit von Gerichten mit dem sonst für Rat und Volksversammlung üblichen δοκεῖν bezeichnet wird, beweisen IG II² 1183, 17 und 1237, 18.97.

¹⁶ Der Text in IG II² 1646 (mit Suppl. p. 812) weicht ab: Z.8 [πλήρεις; Z.9 [ἐξ]έτεισεν. Obwohl die Zahl 444 gut ein Abstimmungsergebnis wiedergeben könnte (vgl. Nr. 11), ist gerade im Säumnisverfahren eher die Angabe der Urteilssumme zu erwarten. (In diesem Fall müßte man beide in den Editionen vorgeschlagenen Ergänzungen der Z. 8 ablehnen.) Ich danke Herrn Dr. G. Stumpf für die Hinweise; aufgrund neuer Lesung plant er zu diesem Text einen Beitrag in Tyche.

¹⁷ IG II² 1641,24–33. Vgl. auch das Fragment des auf Delos gefundenen Exemplars ID 104–26b C'.

¹⁸ A. J. HEISSERER, Alexander the Great and the Greeks. The Epigraphic Evidence (Oklahoma 1980) Nr. 2 mit Bibliographie auf S. 239 f.

¹⁹ MICHEL 1341 (mit falscher Datierung).

14) Dyme (Syll.³ 530²⁰), E. 3. Jh. v. Chr. Sechs Männer wurden wegen Tempeldiebstahls und Münzvergehens zum Tode verurteilt: ... [τούσδε] ἄ πόλις κατέκριν[ε] ⁵[ε θανά]του, ὅτι ιεροφώρεον ⁶ [καὶ νό]μισμα ἔκοπτον χάλλ[εον] ⁷[κεον] (Liste der Namen).

15) Epidauros (IG IV/1² 98²¹), E. 3. Jh. v. Chr. Die über einen Bauunternehmer vom Agonotheten verhängte Geldbuße wurde von der Boule bestätigt: ... ὀφείλει τῷ θεῷ ὁ ἐργῶνας ... ³ ... τὰς ζημίας ... ⁵ ... καὶ ⁶ ἐπέκρινε αὐτὸν παρεόντα ἄ βουλᾷ δι ⁷καίως ἐζαμιῶσθαι ... (Z.7-14: Verrechnung der Geldbuße mit dem Werklohn).

II Private Schiedssprüche und -vergleiche²²

A) Athen (W. S. Ferguson, *Hesperia* 7, 1938, 3-5, Nr.1²³), 363/2 v. Chr. Durch fünf Diaitetai (Diallaktoi, Z.81) zustandegebrachter Schiedsvergleich zwischen zwei Kultgemeinschaften („Salaminiern“) um sakrale Befugnisse. ... ἐπὶ τοῖσ[δ] ²ε διήλλαξαν οἱ διαιτηταὶ τὸς ... ὁμο ⁵λογοῦντας ἀλλήλοις καλῶς ἔχειν ἃ ἔγνωσαν οἱ δι ⁶αιτηταὶ ... ⁸ ... τὰς ἱερεωσ ⁹ύνας κοινὰς εἶναι ... ⁶⁵ ... τῶν δὲ ἄλλων ἐνκλημάτων ἀπάντων ἀφε ⁶⁶ῖσθαι ...

B) Chios (SEG 22, 1967, 508²⁴), M. 4. Jh. v. Chr. Schiedsspruch. Ein Schiedsrichter verurteilte die Phratrie der Klytiden zugunsten eines ihrer Pächter in einem Gebietsstreit: Schreiben des Klägers mit angefügtem Entscheidungsvermerk. Ἀναξίδημος ... Κλυτ ⁷[ἰδαις] ... ⁸ ... ἡ γῆ ... ¹⁰ ... ἐστὶν ἐμά ... ²³ ... ἐπέτρεψαν Ἀριστομένει ... ²⁴ ... κατεδίκασεν. ὁμολογοῦσιν (²⁵ Datum) τὰ γράμμα ²⁶[τα ...] εἰ συναγωγῶν (Namen dreier Mitglieder der unterlegenen Klytiden).

C) Athen (Dem. 59,47; von den Schiedsmännern als Zeugen bestätigte Urkunde), vor 340 v. Chr. Durch drei Diaitetai zustandegebrachter Schiedsvergleich über die Rechte an einer Hetäre²⁵. κατὰ τὰδε διήλλαξαν Φρυνιώνα καὶ Στέφανον, χρῆσθαι ἐκάτερον Νεαίρα ...

²⁰ Inscr. Jur. Bd. 2 Nr. 38; MICHEL 1339; H. W. PLEKET, *Epigraphica I* (Leiden 1964) 11. S. dazu G. J. D. AALDERS, *Talanta* 10/11, 1979/80, 7 ff.

²¹ Inscr. Jur. Bd. 1 Nr. 20 A; MICHEL 1336; Syll.³ 1075. S. dazu G. THÜR, *Studi A. Biscardi V* (Milano 1984) 488 Anm. 51.

²² Die fünf Beispiele aus Athen finden sich bei W. S. FERGUSON, *Hesperia* 7, 1938, 48 zusammengestellt, die beiden außerattischen behandelt STEINWENTER (o. Anm. 6) 173 f.

²³ Text auch in F. SOKOLOWSKI, *Lois sacrées des Cités grecques. Supplément* (Paris 1962) Nr. 19 und SEG 21, 1965, 527 mit älterer, vorwiegend religionsgeschichtlicher Literatur; weitere Hinweise (Topographie) s. SEG 25, 1971, 148; 27, 1978, 109; 31, 1981, 121.

²⁴ MICHEL 1359; PLEKET (o. Anm. 20) 40. Zum Text s. u. bei Anm. 49/50.

²⁵ STEINWENTER (o. Anm. 6) 132 zweifelt an der Echtheit der Urkunde. Man wird wohl schlicht davon ausgehen können, daß sie dem Gericht nicht im vollen Inhalt vorgelegt wurde.

D) Athen (Dem. 59,71; Urkunde entsprechend Lit. C), vor 340 v. Chr. Durch zwei Diallaktai (Diatetai, § 70) zustandegebrachter Schiedsvergleich, eine Graphe fallenzulassen. ἐπὶ τοῖσδε διήλλαξαν Στέφανον καὶ Ἐπαίνετον ... τῶν μὲν γεγενημένων ... μηδεμίαν μνεῖαν ἔχειν ...

E) Athen (IG II² 1289²⁶), M. 3. Jh. v. Chr. Schiedsvergleich in einem Gebietsstreit. τάδε διέλυσαν οἱ δικασταὶ [ἐπιτρεψάν] |⁴των ἀμφοτέρων· τὰ μὲν κτήματ[α εἶναι τῆς] |⁵θεοῦ ... |⁶... ἐκ τῶν π[ροσόδων θυ] |⁷ειν τὰς θυσίας ...

F) Athen (W. S. Ferguson, Hesperia 7, 1938, 9 f., Nr.2) M. 3. Jh. v. Chr. Durch zwei Dialytai zustandegebrachter Schiedsvergleich zwischen den Parteien der Urkunde A in einem Gebietsstreit. ... ἐπὶ τοῖσδε διελύσαντο τὰ γένη π⁴ρὸς ἄλληλα ... |⁵... ὑπὸ τῶν αἰρε⁶θέντων διαλυτῶν ... |⁷ἐφ' ὧτε ...

G) Kerkyra (SEG 13, 1956, 384²⁷), 2. H. 2. Jh. v. Chr. Schiedsrichter fällten in einem Streit der Polis mit einem Privatmann zu dessen Gunsten einen Freispruch: [τάδ' ἐπέκριναν] οἱ δικασταὶ καὶ κοινοί, εὐδοκου |²[μένων αὐτοῖ]ς καὶ ὑπὲρ τὰν πόλιν τῶν συν |³[ηγόρων· τὰν μὲ]ν δίκαν εἶμεν ἀπόδικον ... |⁶... ἐπισκευάζειν τὰν πόλιν (der Polis werden auf eigene Kosten Bauarbeiten aufgetragen).

III Ausgewählte Beispiele internationaler Schiedssprüche

a) Thyrrheion entschied einen Gebietsstreit zwischen Oiniadai und Matropolis in Aitolien. IG IX/1² 3 B, 239/8–232/1²⁸. ... τάδε |³ ἔκριναν Θυρρείων οἱ γαοδίκαι· (Grenzverlauf, Publikationspflicht).

b) Knidos entschied über eine Klage von Privatleuten aus Kos gegen die Polis Kalymnos auf Zahlung von 30 Talenten mit Freispruch, 78 : 126

²⁶ Siehe dazu W. S. FERGUSON, Harvard Theol. Rev. 1944, 84 ff.; A. WILHELM, Griechische Inschriften rechtlichen Inhalts (Athen 1951) 18 f.

²⁷ Im SEG ist der von WILHELM (o. Anm. 26) 68 gegenüber IG IX/1, 692 (W. DITTENBERGER) geänderte Text abgedruckt: Z.1 [τάδε ἔκριναν] (IG); [τάδε ἐπέκριναν] (W), im Vergleich zum Beginn der Z.3 ff. etwas zu lang. Z.1/2 εὐδοκού<ν>|[των Σωτηρίων]ς (W), ebenfalls zu lang. Ich folge hier DITTENBERGER: Bei einem Freispruch ist die Zustimmung des Verklagten (vgl. Lit. B) nicht nötig, was WILHELM, S. 69, allzu schematisch verlangt. Beide Autoren wie auch STEINWENTER (o. Anm. 6) 173 gehen davon aus, daß einer Werftanlage vom Nachbarhaus (Z.9), das dem Verklagten gehöre, bei Regen Wasserschäden zugefügt worden seien. Die umfangreichen Baumaßnahmen, welche die Schiedsrichter der Polis aufbürden (Neudecken des Daches der Werftanlage, Z.11–14), deuten jedoch eher darauf hin, daß die Polis einen Bauunternehmer vergebens wegen Mängeln in Anspruch genommen hatte; s. THÜR (o. Anm. 21).

²⁸ Zur Datierung s. G. KLAFFENBACH (SB AkW Berlin 1951/1) 23 Anm. 2.

Stimmen. M. Segre, *Tituli Calymni* (Ann. Sc. Atene 22/23, 1952) 79, A. 2. Jh. v. Chr.²⁹. Z.1–52: Prozeßordnung; Z.53–82: Klageschrift mit detaillierter Abrechnung; am Schluß: τίμαμα τῶν χρημάτων ὧν δικαζόμεθα τάλαντα τριάκοντα. |⁸³ ἀπεδικάσθη παρόντων. τᾶν ψάφων ταὶ καταδικά |⁸⁴ ζουσαι ἐβδομήκοντα ὀκτώ, ταὶ δὲ ἀποδικάζου |⁸⁵ σαι ἑκατὸν ἱκατι ἔξ. (Datum, Namen der Prozeßvertreter).

c) Sechs Richter aus Knidos entscheiden über eine Klage von Temnos gegen Klazomenai wegen eines Heiligtums mit Freispruch (Seite A); Rechtshilfevertrag (Seite B). P. Herrmann, *DAI Ist. Mitt.* 29, 1979, 250 f., A. 2. Jh. v. Chr. Spruch: κρίνομεν δὲ καὶ ὑπὲρ τ[οῦ ἐγ |²³ κλήμ]ατος ... |²⁴ ... μὴ ἐνόχους ... |²⁵ ... διὰ τὸ μηδεμιᾷ χρήσασθαι ἀποδείξει ... (Z.25–31: Beweiswürdigung; der Text bricht alsbald ab).

d) Makon aus Larisa³⁰ entschied einen Gebietsstreit zwischen Theben und Halos in Thessalien. *IG IX/2*, 205 Add., um 145 v. Chr. Z.1–23 Schiedsvertrag; Z.24–50 Spruch: Nach Augenschein und Anhören der Zeugnisse verkündete der Einzelrichter den Schiedsspruch ([ἀπέφηνε], Z.28): Grenzverlauf, der Ertrag soll für Opfer an die Götter verwendet werden, Publikationspflicht.

e) Magnesia am Mäander entschied einen Gebietsstreit zwischen Itanos und Hierapytna zugunsten der ersten Stadt. *IC III*, IV 9, 111 v. Chr.³¹. Nach Zitat der vom römischen Senat erteilten „Prozeßformel“ (Z.51–54; ... ὅπως οὕτως κρίνωσιν) folgt der Spruch (ἔγνωμεν), wobei die Rechts- und Beweislage ausführlich erörtert wird (Z.54–140); s. z.B.: μέγιστον καὶ ἰσχυρότατον τεκμήριον (Z.84) oder ἰσχυροτέραν πίστιν (Z.132).

*

Aus dem vorgelegten Material lassen sich für den Typus des Geschworenengerichts und die Schiedsgerichtsbarkeit einigermassen feste Grundsätze aufzeigen. Vorweg ist aber der Typus der archaischen Gerichtsbarkeit, wie sie in Mantinea (Nr. 2) auftritt, noch kurz zu charakterisieren. Als Textbeispiel nahm ich nur die in die Zukunft weisende Einleitung der Schuldnerliste auf, nicht aber die Beschlüsse und δικάζειν-Sprüche. Diese

²⁹ *Inscr. Jur.* Bd. 1 Nr. 10; MICHEL 1340; Syll.³ 953.

³⁰ Einzelrichter sind auch aus anderen Gegenden belegt: *IK 21,9* (Stratonikeia in Karien) und *IK 25,1* (Parion), beide Anf. 2. Jh. v. Chr.; aus römischer Zeit *IK 22/1*, 1039 u. 1040 (Stratonikeia). Zu *Lit. B* s. u. bei Anm. 49/50.

³¹ M. GUARDUCCI, *Inscriptiones Creticae III* (Rom 1942); Syll.³ 685; zur Datierung s. R. K. SHERK, *Roman Documents from the Greek East* (Baltimore, Md., 1969) 84; zum Prozessualen s. J. PARTSCH, *Die Schriftformel im römischen Provinzialprozeß* (Breslau 1905).

sind aus Homer (Il. 23,573–85; 18,497–508), dem Blutgesetz Drakons (IG I³ 104) und den Gesetzen aus Gortyn zu erklären; zum Teil habe ich das bereits an anderer Stelle versucht³². Grob vereinfacht dargestellt, formuliert in der archaischen Polis der höchste Amtsträger, oder das entsprechende Gremium in Beratung, aus dem Vorbringen der Prozeßparteien das Thema eines Eides. Dieser wird entweder der einen oder der anderen Partei samt deren „Zeugen“ auferlegt. Gelingt die Eidesleistung – das dürfte die Regel sein –, hat die schwörende Partei den Prozeß gewonnen, ohne daß das noch durch einen weiteren Spruch bestätigt werden müßte.

Im Gesetz Drakons und im Text aus Mantinea ist eine für die weitere Entwicklung wichtige Verfeinerung festzustellen. Um Willkür auszuschließen, muß der Amtsträger beide Streitparteien zum kontradiktorischen Eid zulassen. Die Entscheidung, welcher Eid der richtige ist, überläßt man aber nicht mehr dem Wirken der Schwurgötter, sondern einem weiteren Formalismus. Einundfünfzig „Epheten“ haben in Athen darüber geheim abzustimmen. Je nach Ausgang der Abstimmung ist die vom Kläger aufgestellte Behauptung entweder unbestreitbar bestätigt oder widerlegt; im ersten Fall ist der Beklagte z.B. als Mörder festgestellt, und die rechtlichen Konsequenzen, Verbannung aus dem Gebiet der Polis, treten automatisch ein, ohne daß das noch ausgesprochen werden müßte.

Auf diesem primitiven Grundgedanken fußt die Blutgerichtsbarkeit Athens auch noch im 5. und 4. Jahrhundert. Ich zitiere aus der 6. Rede Antiphons (419 v. Chr.)³³: „Die Zeugnisse über die Sache liegen vor, wie ich es Euch versprach. Aus ihnen selbst müßt Ihr prüfen, welchen Eid diese (die Kläger) ablegten und welchen ich, wer von uns beiden ihn 'wahrer und reiner' (ἀληθέστερα καὶ εὐορκότερα) geschworen hat. Diese schworen, ich hätte Diodotos getötet, ich hingegen, ich hätte ihn nicht getötet“ (§ 16).

Auch außerhalb des Blutprozesses stimmen im klassischen Athen die Geschworenen über zwei gegensätzliche Behauptungen ab. Feierliche Eide müssen die Parteien freilich nicht mehr leisten. Die kontradiktorischen Behauptungen werden schriftlich als ἔγκλημα (Klageschrift, untechnisch auch γραφή) und ἀντιγραφή (Gegenschrift) beim Gerichts-

³² Siehe ZSSSt. Rom. 87, 1970, 426 ff. und die o. Anm. 11 angeführten Beiträge; zum Gesetz Drakons s. JJP 20.

³³ (§ 16): Μεμαρτύρηται μὲν οὖν, ὦ ἄνδρες, περὶ τοῦ πράγματος ἃ ἐγὼ ὑμῖν ὑπεσχόμην· ἐξ αὐτῶν δὲ τούτων χρὴ σκοπεῖν ἃ τε οὗτοι διωμόσαντο καὶ ἃ ἐγὼ, πότεροι ἀληθέστερα καὶ εὐορκότερα. διωμόσαντο δὲ αὐτοὶ μὲν ἀποκτεῖναι με Διόδοτον ..., ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτεῖναι ... Zur Rede s. HEITSCH (o. Anm. 12) 90 ff. und DENS., Abh. Ak. Mainz 1980/7.

magistrat eingereicht³⁴. Ein Beispiel bietet Dem. 45,46³⁵: „Apollodor gegen Stephanos wegen falschen Zeugnisses. Schätzungsantrag (τίμημα) ein Talent. Falsch hat Stephanos gegen mich bezeugt, indem er bezeugt hat, was in dem Schriftstück steht“. Die Klagebeantwortung lautet: „Die Wahrheit habe ich bezeugt, indem ich bezeugt habe, was in dem Schriftstück steht“. Das Formular eines Enklema ist demnach höchst einfach: Kläger, Beklagter, Bezeichnung der Klage, Schätzungsantrag, Sachverhaltsdarstellung. Daß der Sachverhalt recht umfangreich dargestellt werden kann, zeigt Dem. 37,22–32. Aus § 34 dieser Rede sieht man auch, daß der Gerichtsmagistrat in der Vorverhandlung (vergleichbar den römischen Verfahren *in iure*) auf die Schriftsätze Einfluß nimmt, etwa eine Passage streicht.

Was geschieht mit dem eingereichten Enklema und der Gegenschrift nun weiter? Unter dem Vorsitz des Magistrats – jeder der neun Höchstmagistrate Athens hat auch gerichtliche Kompetenzen³⁶ – findet die „Hauptverhandlung“ vor mindestens 201 Geschworenen statt: Die beiden Schriftstücke werden verlesen, die Parteien haben eine genau zugemessene Redezeit, und unmittelbar nach den Plädoyers schreiten die Geschworenen zur geheimen Abstimmung. Wird in unserem Fall der Zeuge Stephanos schuldig gesprochen, müssen die Geschworenen sogleich ein zweites mal abstimmen³⁷, um die Urteilssumme zu bestimmen. Auch hier gibt es nur ein Ja oder Nein: Der Kläger hatte in seinem Timema ein Talent beantragt, der Beklagte stellt seinen Antrag wohlweislich erst nach einem Schuldspruch. In Dem. 29 stehen einander vermutlich 20 Talente und 60 Minen (120 000 : 6 000 Drachmen) gegenüber³⁸. Bis zur Höhe des vom Gericht bestätigten Betrages darf ein siegreicher Kläger in das Vermögen des Schuldners privat vollstrecken.

Bereits nach den soeben vorgelegten Befunden ist ein Spruch des vorsitzenden Gerichtsmagistrats am Schluß der Verhandlung unwahrscheinlich. Zu diesem Ergebnis hätte man auch durch unvoreingenommene Lektüre der letzten Kapitel von Aristoteles' Athenaiion Politeia

³⁴ Zur Terminologie s. LIPSIVS (o. Anm. 5) 236 Anm. 1; HARRISON (o. Anm. 6) 75 f., 131 Anm. 3.

³⁵ ΑΝΤΙΓΡΑΦΗ „Ἀπολλόδορος . . . Στεφάνῳ . . . ψευδομαρτυρίων, τίμημα τάλαντον. Τὰ ψευδῆ μου κατεμαρτύρησε Σ. μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματεῖῳ γεγραμμένα.“ „Σ., τάληθῆ ἐμαρτύρησα μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματεῖῳ γεγραμμένα.“ Zur Rede s. G. THÜR, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens (SB ÖAkW Wien 317, 1977) 143 ff. Weitere Beispiele von Klageschriften s. LIPSIVS (o. Anm. 5) 821 f.

³⁶ Siehe dazu HARRISON (o. Anm. 6) 4 ff.

³⁷ Siehe dazu HARRISON (o. Anm. 6) 164 f.; D. M. MACDOWELL, Cl. Qu. 35, 1985, 525 f.

³⁸ Siehe die §§ 30–60, bes. 50–59, der Rede; dazu THÜR (o. Anm. 35) 106 f. Man muß davon ausgehen, daß die Schadenssumme im Pseudomartyrieprozeß verdoppelt wird.

kommen können. Die Kapitel 63–69 beschreiben minutiös den Ablauf eines Gerichtstages vom Auslosen der Geschworenen am frühen Morgen bis zur Aushändigung der drei Obolen Richtersold am Abend. Im Kapitel 69 steht folgendes: Nach Abgabe der Stimmsteine werden auf einem Zählbrett die „durchbohrten“, zugunsten des Klägers abgegebenen, und die „vollen“, für Freispruch votierenden, Psephoi gezählt (die Ausdrücke finden sich in Text Nr. 11 wieder). Der Herold verkündet die Zahlen. „Wer mehr hat, der siegt; bei Gleichheit der Beklagte“, endet § 1 lapidar³⁹. In § 2 wird beschrieben, wie die nicht immer nötige zweite Abstimmung, die Timesis, organisiert ist und wie die Auszahlung des Soldes funktioniert. Dann endet der Text mitten in der Zeile, obwohl auf dem Papyrus noch genug Platz gewesen wäre. Ist die Mitteilung, der Vorsitzende habe den Spruch zu formulieren, vielleicht entfallen? Mit dem Kommentar von P. J. Rhodes⁴⁰ möchte ich das erhaltene Ende der Kolumne auch als Schluß des Kapitels betrachten. Ein Textausfall ist unwahrscheinlich.

Soweit negative Behauptungen durch weitere positive Indizien zu stützen sind, scheint das hier der Fall zu sein. Nach der Demotionideninschrift⁴¹ führt der Phratriarch den Vorsitz über die Versammlung des Kultverbandes. Die Phratric entscheidet gerichtsförmig und in geheimer Abstimmung, ob Kinder als legitime Nachkommen in den Verband aufgenommen werden. Davon hängt in Athen das Bürgerrecht ab. Am Schluß einer solchen Verhandlung hat der Phratriarch lediglich die Stimmen zu zählen und die Zahlen zu verkünden (Z. 84–88). Die Inschrift ist vollständig erhalten; die Regelung ist so präzise und detailliert gefaßt, daß ein am Schluß des Verfahrens etwa vorgesehener Spruch des Phratriarchen nicht unerwähnt geblieben wäre. Für Athen kann man also davon ausgehen, daß ein Geschworenenprozeß mit Verkünden des Abstimmungsergebnisses beendet ist.

Man muß sich nun die Frage stellen, ob und wie solche Gerichtsentscheidungen, die am Schluß des Verfahrens nicht eigens formuliert werden, schriftlich aufzuzeichnen und zu archivieren waren. Das Problem betrifft nicht nur Athen, sondern alle Poleis, in welchen es den athe-nischen Dikasterien vergleichbare Gerichte gab. So sieht die Kultsatzung aus Andania⁴² ausdrücklich vor, daß Urteile im Prytaneion zu hinterlegen

³⁹ AP 69,1: ὁποτέρῳ δ' ἂν πλείων γένηται, οὗτος νικᾷ, ἂν δὲ ἴσαι, ὁ φεύγων.

⁴⁰ RHODES (o. Anm. 12) 735.

⁴¹ IG II² 1237; Syll.³ 921; F. SOKOLOWSKI, *Lois sacrées des Cités grecques* (Paris 1969) Nr. 19.

⁴² Syll.³ 736; SOKOLOWSKI LSC (o. Anm. 41) Nr. 65, 92 v. Chr. Zum Charakter der Gerichtsbarkeit s. THÜR-TAEUBER (o. Anm. 3) 220, wo allerdings Anm. 55 noch vom Verkünden des Urteils ausgegangen wird.

sind; zusätzlich sind die Namen der Verurteilten und deren Vergehen, also eine Kurzfassung des Urteils, inschriftlich auf der Tempelmauer zu publizieren (Z.112/13). Leider wurde diese Mauer bislang noch nicht gefunden. Gut belegt ist aus Athen, daß Aktenstücke aus Prozessen im Staatsarchiv, dem Metroon, verwahrt wurden⁴³. Die Pflicht, Gerichtsentscheidungen auf unvergänglichem Material festzuhalten, gab es freilich hier nicht. Inschriftlich publizierte Urteile sind auch in anderen Poleis seltene Ausnahmen. Auf der anderen Seite reicht das überlieferte Material aber doch aus, um mit aller Vorsicht die Grundsätze zu rekonstruieren, nach welchen Urteile von Geschworenengerichten schriftlich fixiert wurden. Selbstverständlich lassen sich die Quellen nicht zu einem einheitlichen Formular kondensieren.

Bei aller Verschiedenartigkeit der Quellen durchzieht ein Prinzip die Geschworenengerichtsbarkeit der griechischen Poleis: Nirgends ist ein Satz überliefert, der eindeutig vom Spruchkörper oder vom Gerichtsmagistrat formuliert wurde. Kriterium wäre etwa „τάδε ἔκριναν“ oder „ἔγνωμεν“, wie Schiedssprüche oft eingeleitet sind (s. oben II und III). Soweit erkennbar, besteht das Urteil darin, daß es das vom Kläger (oder Ankläger) formulierte Enklema bestätigt oder verwirft und im ersten Fall einem der beiden Schätzungsanträge beitrifft. Am klarsten kommt das im Urteil der 204 Geschworenen aus Knidos zum Ausdruck (Lit. b). Wir verdanken diese wertvolle Quelle dem Umstand, daß die Knidier in einem internationalen Streit offenbar die Grundsätze ihrer staatlichen Geschworenengerichtsbarkeit anwandten. Unter das Sachvorbringen und das Timema („Schätzungsantrag bezüglich des Geldes, das wir einklagen, 30 Talente“) setzte der präsidierende Stratege (oder wohl sein Schreiber) den Vermerk: „Es wurde ein Freispruch gefällt in Anwesenheit (der Parteien)“, es folgen das Abstimmungsergebnis samt Datum und die Namen der für die Parteien aufgetretenen Personen. Ähnlich ist der Freispruch Nr. 11 aus Athen dokumentiert; hier ist auch die Gerichtsstätte in das Kurzprotokoll mit aufgenommen. Der darüber wohl eingemeißelte Auszug aus dem Enklema ist leider weggebrochen.

Im Prinzip weichen auch die Verurteilungen von diesem Schema nicht ab. Das zeigt der Abstimmungsvermerk in Text Nr. 12. Dieser weist allerdings die Besonderheit auf, daß das Enklema nicht von einem privaten Kläger, sondern vom Rat und der Volksversammlung der Polis formuliert war. Das ist, wie das nächste Beispiel zeigt, in politisch brisanten Fällen

⁴³ Siehe die Belege bei LIPSIUS (o. Anm. 5) 157 f., 821, 928 f.; allgemein U. E. PAOLI, Studi E. Betti III (Milano 1962) 3 ff. Zu den Räumlichkeiten s. M. WÖRRLE, Chiron 13, 1983, 304.

nicht ungewöhnlich. Eigenartigerweise fehlt hier der Vermerk, daß der angeklagte Tyrann Agonippos am Verfahren teilgenommen hatte⁴⁴. Auf einen Beschluß des Rates geht auch die Hochverratsanklage gegen die anwesenden Archeptolemos und Antiphon zurück (Nr. 4). Das Sachvorbringen steht im Ratsbeschluß. Formal richtig setzt das Timema den Strafantrag in Kraft, doch geht dessen Inhalt über unsere Vorstellungen von Rechtskraft weit hinaus. So hatten die Geschworenen unter anderem auch den Satz, wer Kinder der Verurteilten adoptiere, ver falle der Atimie, und die Anordnung, der Klageantrag sei auf einer Bronzestele zu publizieren, durch ihr Votum bestätigt. Damit sind materiell die Grenzen zur Rechtssetzung überschritten, doch fällt das bei einer Betrachtung der Form des Urteils nicht ins Gewicht. Die generellen Bestimmungen im Timema dürften sich an den νόμος περὶ τῶν προδοτῶν (das Gesetz über Hochverräter) gehalten haben, nach dem vorzugehen die Boule angeordnet hatte (§ 23). Das Dikasterion hätte schon aus formalen Gründen nicht die Möglichkeit gehabt, eine derartige Entscheidung in Worte zu fassen; daß es der Vorsitzende nach dem Schuldspruch von sich aus getan hätte, ist ausgeschlossen.

Besonders deutlich wird der Zusammenhang des Enklema samt Timema mit der Entscheidung in den Todesurteilen aus Ephesos (Nr. 5). Die Proegoroi, wohl Vertreter der Göttin, hatten für diese die Anklage mit dem Antrag auf Todesstrafe nach folgender Klageschrift (hier προγραφή) betrieben⁴⁵: In einem ὅτι-Satz wird der Sachverhalt ausführlich dargestellt; es folgt das Timema. Dieses ist in Kraft getreten. Wie in Nr. 12 fehlt jedoch im Entscheidungsvermerk die Angabe, daß die Angeklagten am Verfahren teilgenommen hatten. Auch ein Abstimmungsergebnis wird nicht mitgeteilt. Da die Frevler im fernen Sardes wohnen, könnte man an eine Verurteilung in Abwesenheit denken, vielleicht sogar ohne Abstimmung von Geschworenen⁴⁶. Doch wird die Form des Urteils davon nicht berührt. Auch in Athen (Nr. 3 und 6) und Dyme (Nr. 14) deuten die mit ὅτι eingeleiteten Kausalsätze auf Formulierungen des Enklema hin.

In dieses Schema passen auch die Entscheidungen im Diadikasia-Verfahren (Nr. 7, 8 und 9). Theosebes war wegen Hierosylie verurteilt und

⁴⁴ HEISSERER (o. Anm. 18) 59 Anm. 15 hält das nach Appian 3,2,7 für gegeben. Dem widerspricht jedoch die unterschiedliche Formulierung im Dekret (Sektion 6) in Γ c, Z. 14/15 und 26-28.

⁴⁵ Die hier vertretene Deutung weicht von der Übersetzung WANKELS (o. Anm. 13) ab: Die Proegoroi sind, wie das Medium κατεδικάσαντο zeigt, nicht Richter, sondern Partei (ähnlich den Synegoroi anderswo); die Prographe ist nicht „Vorladung“, sondern Klageschrift (zum Terminus „Graphe“ s. die oben in Anm. 34 zitierte Literatur).

⁴⁶ Selbst in Athen sind wir über das Verfahren bei Nichterscheinen des Beklagten nur unzureichend informiert, s. HARRISON (o. Anm. 6) 89.

sein Haus beschlagnahmt worden. Nach dem vorliegenden Versteigerungsbericht der Poleten waren drei Gläubiger mit der Behauptung aufgetreten, ihre Forderungen seien auf dem Haus gesichert. Das Gericht stimmte dem Wortlaut ihrer Enepiskepseis zu. Diese Anträge – entsprechend einem Enklema sind sie subjektiv stilisiert – und der Entscheidungsvermerk (ἔδοξεν) sind publiziert.

Kann man vielleicht aus dem Wort ὀφείλειν in den Urteilen Nr. 2, 4, 6, 13 und 15 auf einen vom Gerichtsvorsitzenden formulierten Spruch schließen? Im Gegensatz zu καταδικάζειν und κατακρίνειν bezeichnet ὀφείλειν den Zustand des Verurteilten, nicht eine Tätigkeit des Gerichts. Das gleiche gilt für das Verhältnis von ἀποδικάζειν (Nr. 1 und Lit. b) und ἀποφύγειν (Nr. 11). Die ersten vier ὀφείλειν-Texte weisen eine Mehrzahl von Schuldnern auf, die in getrennten Verfahren abzuurteilen waren, alle fünf (auch Nr. 15) ziehen Geldzahlungen an den Staat oder an einen Tempel nach sich. Die Vermutung liegt deshalb nahe, daß das Wort ὀφείλειν erst bei der Redaktion der Texte für die Kassenverwaltung oder gar erst für die Steininschrift gewählt wurde. Die Texte Nr. 3, 5 und 14, die keinerlei Geldforderungen betreffen, kommen dem gegenüber ohne ὀφείλειν aus.

Aus der vorgelegten Liste der Urteile kann man ohne weiteres erkennen, daß die Beobachtungen zu deren Form unabhängig von deren höchst unterschiedlichem Inhalt gemacht wurden. Dennoch bleibt zu überlegen, warum die erhaltenen Texte jeweils der Publikation auf Stein für wert befunden wurden. Auch dabei wird sich zeigen, daß das bis jetzt gewonnene Ergebnis nicht auf dem Zufall einseitiger Quellenüberlieferung beruht. Auch relativ unbedeutende Fälle werden publiziert, wenn sie mit der Verwaltung öffentlicher Gelder oder mit Zahlungen an die Polis im Zusammenhang stehen: Nr. 7–11, 13, 15. Teilweise überschneidet sich dieser Gesichtspunkt mit der politischen Bedeutung des Urteils: Nr. 1, 2, 4, 6 und 12. Alleine aus dem letzten Aspekt ist die Veröffentlichung der Nr. 3, 5 und 14 zu erklären. Besonderes Interesse an dauerhafter Publizität hat die Polis, wenn die Folgen des Urteils, etwa Atimie, sich auch auf die Nachkommen der Verurteilten erstreckten: Nr. 2, 3, 4 und 12.

Ohne Bedeutung für die Form des Urteils – das Verfahren selbst kann hier außer Betracht bleiben – scheint auch der Umstand gewesen zu sein, ob der Beklagte am Verfahren teilgenommen hatte oder nicht. Korrekterweise dürfte die Anwesenheit vermerkt worden sein: Nr. 11 und Lit. b (Freisprüche), Nr. 4 und 15 (Schuldsprüche), ebenso die Abwesenheit (Nr. 10). Fehlt solch ein Vermerk, erwecken manchmal die erkennbaren Begleitumstände gleichwohl den Verdacht, daß der Angeklagte in Abwesenheit zum Tode verurteilt oder verbannt worden war: Für den Tyran-

nen Agonippos (Nr. 12) und die Männer aus Sardes (Nr. 5) wurde das bereits oben vermutet. Auch Arthmios aus Zeleia in Mysien (Nr. 3) könnte in Athen nicht greifbar gewesen sein. Daraus, daß in dem Urteil wegen Münzvergehens (Nr. 14) die Namen zweier Verurteilter mit der Klausel versehen sind „oder wie er (sonst) heißt“, kann man schließen, daß die Todesurteile zumindest noch nicht vollstreckt worden waren. Vermutlich hatten sich die Beschuldigten jedoch bereits dem Prozeß entzogen. Die Publikation von Urteilen, die gegen Abwesende ergangen waren, verfolgte den Zweck, die Schuldigen für immer von der Polis fernzuhalten. Denn dem Bürger der griechischen Polis war es gleichgültig, ob der zum Tode Verurteilte physisch vernichtet war oder anderswo lebte.

Nach diesen von der Hauptfrage eher wegführenden Details ist nochmals der leitende Gedanke hervorzuheben: Im archaischen Verfahren formuliert der Gerichtsmagistrat kontradiktorische Eide, über die letztlich ein Kollegium durch geheime Abstimmung entscheidet. Ebenso zeigt sich in späterer Zeit an dem strikten Ja oder Nein zu einer von den Parteien unter Kontrolle des Gerichtsmagistrats formulierten Alternative der enge Entscheidungsspielraum der griechischen Geschworenengerichte. Ein vom Gerichtsmagistrat formulierter Urteilsspruch ist unter beiden Voraussetzungen undenkbar.

Zusammenfassend kann man die Grundsätze nennen, nach denen Urteile von Geschworenengerichten in einer griechischen Polis archiviert und eventuell publiziert wurden: Mit einiger Sicherheit ist davon auszugehen, daß das Holztäfelchen, das der Kläger als Enklema beim Gerichtsmagistrat eingereicht hatte, nach dem Ende des Prozesses einfach mit einer *Hypographie* versehen und ins Archiv gelegt wurde. Dieser daruntergeschriebene Zusatz konnte, wenn man die Angaben kombiniert, folgenden Inhalt gehabt haben: Entscheidungsvermerk (Freispruch oder Schuldspruch), Anwesenheit der Parteien, entscheidende Spruchkammer (wohl nur unter der komplizierten Gerichtsverfassung Athens), Abstimmungsergebnis, *Timema* und wohl auch das Ergebnis der Abstimmung darüber, Datum, Namen allenfalls aufgetretener Prozeßvertreter. Es ist freilich keineswegs sicher, daß stets alle diese Elemente berücksichtigt wurden, und schon gar nicht, in welcher Reihenfolge. Keinen Hinweis fand ich, an welcher Stelle der Name des Gerichtsmagistrats genannt ist, bei dem die Klage eingebracht wurde. Möglicherweise schreibt ihn der Kläger als Adressaten an den Kopf des Enklema⁴⁷.

⁴⁷ Am ehesten wäre hierüber Auskunft aus dem gewissenhaft redigierten Urteil aus Knidos (Lit. b) zu erwarten, doch weist dieses an der entscheidenden Stelle zu Beginn der Seite B eine Lücke auf; s. dazu SEGRE (o. bei Anm. 29) S. 114 f.

Aus derartigen Angaben wurden die inschriftlichen Aufzeichnungen redigiert, wobei Vermerke wie *κατεδικάσθη* oder *ἀπεδικάσθη* manchmal durch *ᾠφλεν* oder *ἀπέφυγεν* ersetzt werden konnten. Daß Steininschriften oft redigierte Kurzfassungen von Archivexemplaren sind, hat für die griechische Epigraphik G. Klaffenbach⁴⁸ an vielen Beispielen gezeigt, denen der Beleg aus Andania (o. Anm. 42) noch hinzuzufügen ist.

Nur als Kontrast zu dem bisher Erörterten soll abschließend noch ein Blick auf die Form der Schiedssprüche und -vergleiche geworfen werden. Die Willensbildung innerhalb der Massengerichte vom Typ der athenischen Dikasterien kann man mit dem Gesetzgebungsverfahren in der Volksversammlung vergleichen: Die Mitglieder sind darauf beschränkt, fest formulierte Vorlagen entweder anzunehmen oder abzulehnen. Der *ἔδοξεν*-Vermerk im Diadikasia-Verfahren (Nr. 7–9) macht das deutlich. Schiedsrichter oder Schiedsmänner leisten demgegenüber die Arbeit der Formulierung selbst. Mit einer einzigen Ausnahme geht das aus sämtlichen vorgelegten Beispielen (II und III) unmittelbar hervor. Das „Urteil von Knidos“ (Lit. b) wurde, wie oben gezeigt, von einem staatlichen Geschworenengericht gefällt und scheidet aus diesem Grunde hier aus der Betrachtung aus. Doch folgt auch der gegen die Klytiden ergangene Schiedsspruch (Lit. B) der Form eines Geschworenengerichtsurteils: An ein Enklema – so wie in Dem. 45,46 (o. Anm. 35) ist dieses korrekt mit den Namen des Klägers und des Beklagten eingeleitet – wurde einfach ein Entscheidungsvermerk angefügt. Die Entscheidung fällt allerdings ein einziger, einvernehmlich bestellter Privatmann. Obwohl Steinwenter das nicht erwägt, scheinen mir diese und weitere Besonderheiten am ehesten damit erklärbar, daß hier eine *ἐπιτροπή ἐπὶ ῥητοῖς* vorliegt⁴⁹: Nachdem die Vertreter der mit Klage bedrohten Phratrie dem von Anaxidemos und seinen Mitstreitern⁵⁰ verfaßten Schriftstück zugestimmt hatten (Z.24 f.), setzte eine Einzelperson (vgl. Isokr. 17,19) dieses außergerichtliche Anerkenntnis in einen Spruch um.

Bei der Betrachtung der frei formulierten streitbeendenden Urkunden möchte ich die Aufmerksamkeit nur auf einen Punkt lenken: Welchen Umfang und welchen typischen Inhalt haben Schiedssprüche und -ver-

⁴⁸ Bemerkungen zum griechischen Urkundenwesen (SB AkW Berlin 1960/6) 34; s. auch A. KRÄNZLEIN, Festschr. B. Sutter (Graz 1983) 304 f., zur Publikation von Freilassunginschriften.

⁴⁹ Zu Lit. B s. STEINWENTER (o. Anm. 6) 173; zur Einrichtung des „Schiedsrichters mit gebundener Marschroute“ s. ebd. 134 ff. und 190 ff.

⁵⁰ STEINWENTER (o. Anm. 6) 173 deutet die *συναγωγοί* als Vermittler und Urkundzeugen, doch ist *ἄγειν* (*τὴν δίκην*) auch als Bezeichnung für „Klage erheben“ belegt (IG V/2, 357,7). Auffälligerweise ist die Abgabe der Homologie, nicht aber die des Spruches datiert (Z.24/25); daß die Homologie erst nach dem Spruch erfolgte, ist damit nicht gesagt.

gleiche? Soweit im privaten Bereich (II) gefällt oder geschlossen, bieten sie nichts Auffälliges. Ihr Umfang ist von dem der streitigen Materie abhängig, rhetorische Figuren werden nicht eingesetzt. Leistungen können beiden Streitparteien auferlegt werden, in Lit. G sogar der abgewiesenen Klägerin.

Es möge nicht als vermessen empfunden werden, aus den vorgelegten fünf Beispielen zwischenstaatlicher Schiedssprüche (III) allgemeine Tendenzen abzuleiten. Die Auswahl erfolgte unter dem Eindruck, einer Entwicklungslinie auf der Spur zu sein. Einen der knappsten Sprüche, den ich finden konnte, fällten (relativ früh) die „Gaodiken“ aus Thyrrheion in Aitolien in einem Gebietsstreit (Lit. a): Ohne ein überflüssiges Wort zu verlieren, beschreiben sie die festgesetzte Grenzlinie. Als typisches Beispiel für einen derartigen Spruch im 3. und 2. Jh. v. Chr. ist hingegen eher der von Makon aus Larisa gefällte zu betrachten (Lit. d). Bevor er die Grenzlinie festlegt, gibt der Schiedsrichter in vier langen Zeilen Rechenschaft über das eingehaltene Beweisverfahren.

Durch eine neuere Publikation sind wir nunmehr über die verschiedenen Entscheidungstechniken der Knidier besser informiert. Sie setzten zu Beginn des 2. Jh. v. Chr. nicht nur die klassische Geschworenengerichtbarkeit zur Lösung internationaler Streitfälle ein (Lit. b), sondern standen auch in der Kunst, einen Schiedsspruch nach den Regeln der Rhetorik zu formulieren, voll auf der Höhe ihrer Zeit, ja waren ihr vielleicht sogar etwas vorausgeeilt. Mit vielen Worten über *φιλία* und *φιλάνθρωπα* wiesen sie die Klage der Temniten gegen die Klazomenier ab (Lit. c). Dabei führten sie auch aus, daß sie den Zeugen nicht glaubten und warum. Es ist dies das erste Urteil, das ich im griechischen Raum fand, in dem ein Gericht seine Entscheidung begründet. Unübertroffen sind in dieser Hinsicht wohl die Magnesier, die im Jahre 111 v. Chr. alle Register der Rhetorik zogen, um ihren Spruch überzeugend darzustellen (Lit. e)

Nach den bisherigen Überlegungen ist es nicht überraschend, die Begründung von Urteilen erstmals im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit zu finden. Nur dort hatte die entscheidende Instanz die Möglichkeit, selbständig zu formulieren. Zu fragen ist freilich nach den Gründen dafür, daß Richter plötzlich die Tugend der Rationalität entdeckten. Das hängt von der persönlichen Stellung der Entscheidungsträger ab. Ein den Streitparteien zumindest gleichgestelltes, souveränes, für den Inhalt seines Spruches keiner höheren rechtlichen oder politischen Instanz verantwortliches Gericht begründet seinen Spruch nicht. Begründung weist auf eine Rechtfertigungspflicht hin. Bei den Magnesiern liegt die politische Abhängigkeit ziemlich klar auf der Hand. Sie wurden von Rom, wie sie sich aus-

drücken, den κοινοὶ εὐεργέται (Z. 37), als Schiedsrichter eingesetzt. Den römischen Senat müssen sie von der Richtigkeit ihres Spruches überzeugen, zumal die Prozeßparteien sich in diesem Streit bereits zum zweiten Mal dorthin gewandt hatten⁵¹. Ähnliches gilt vielleicht auch für die Knidier. Der Schiedsspruch gegen Temnos (Lit. c) fällt zwar in die Zeit der staatlichen Unabhängigkeit von Knidos (190–165 v. Chr.), doch ist das auch der Höhepunkt der politischen Macht des nahen Rhodos. In der Münzprägung dieser Zeit ist der rhodische Einfluß deutlich zu erkennen⁵². Der Streit zwischen Temnos und Klazomenai hatte einiges politische Gewicht. Der Blick auf den mächtigen Nachbarn Rhodos mag vielleicht auch die aus Knidos entsandten Schiedsrichter dazu bewegt haben, die Gründe ihrer Entscheidung deutlich offenzulegen.

⁵¹ Siehe dazu SHERK (o. Anm. 31).

⁵² Siehe BÜRCHNER, RE 11/1 (1921) 92, s.v. Knidos; allgemein D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor (Princeton, N. J., 1950) 108 ff.